



Die Praktische Ausbildung in der Pharmazie (§ 4 AAppO)

Die praktische Ausbildung mit den praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen in der Pharmazie findet im Rahmen des Praktischen Jahres (PJ) nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt.

Der konkrete Zeitpunkt des Beginns der praktischen Ausbildung nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung ist nicht vorgeschrieben und kann individuell geplant werden.

Ziel der ganztägigen praktischen Ausbildung ist es, eine Gelegenheit zu geben, die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden. Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere auch über Arzneimittelrisiken und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung umfasst auch die Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden. Die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die die Ausbildung fördern. Die Ausbildung muss von Apothekerinnen und Apothekern, die hauptberuflich in der jeweiligen Ausbildungsstätte tätig sind, geleitet werden.

Die ganztägige praktische Ausbildung muss in Vollzeit abgeleistet werden, Teilzeitmodelle sind nicht zulässig. Sie umfasst insgesamt zwölf Monate, von denen mindestens sechs Monate in einer öffentlichen Apotheke absolviert werden müssen. Weitere sechs Monate können wahlweise auch in einer öffentlichen Apotheke, einer Krankenhaus- oder Bundeswehraphotheke, in der pharmazeutischen Industrie, einer Arzneimitteluntersuchungsstelle, einem Universitätsinstitut oder in einer anderen geeigneten wissenschaftlichen Institution abgeleistet werden (hiervon können 3 Monate auf einer Station eines Krankenhauses oder eines Bundeswehrkrankenhauses absolviert werden, § 4 Abs.2 AAppO).

Sofern die praktische Ausbildung in zwei Halbjahre aufgeteilt wird, sollte diese zusammenhängend absolviert werden. Sofern die Dauer der Unterbrechung mehr als 14 Tage beträgt, wird zur Vermeidung von Nachteilen eine vorherige Rücksprache mit dem LPA empfohlen.





Auf die praktische Ausbildung werden Unterbrechungen (Urlaubs- und Krankentage) bis zu den durch den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten angerechnet. Das sind aktuell 35 Werktage (Stand 1. August 2024).

Am Ende der praktischen Ausbildung wird eine Bescheinigung nach Anlage 5 der Approbationsordnung erteilt, welche als beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular einzureichen ist. Sollte die praktische Ausbildung bis zur Antragstellung noch nicht endgültig absolviert worden sein, muss vorerst eine vorläufige Bescheinigung nach Anlage 5 der Approbationsordnung eingereicht werden. Die endgültige Bescheinigung muss dann spätestens am Prüfungstag vorgelegt werden.

Für das Gehalt und die Arbeitszeiten während des Praktikums dient der Bundesrahmentarifvertrag für approbierte Apotheker als Orientierungshilfe.

Praktische Ausbildung im Ausland

Bis zu sechs Monate der praktischen Ausbildung können im Ausland absolviert werden. Für die Anrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung über die praktische Ausbildung (deutscher/englischer Vor-
druck)
- Tätigkeitsbeschreibung durch die Ausbildungsstätte

Die praktische Ausbildung im Ausland findet ihre Regelung in den §§ 4 und 22 der AAppO. Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (Deutschland) abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AAppO an. Gemäß § 22 Abs. 5 AAppO erfolgt die Anrechnung oder Anerkennung auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragstellende für das Studium der Pharmazie eingeschrieben oder zugelassen ist.

Für ein Auslandsvorhaben ist Folgendes zu beachten:

in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke

- die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten





- die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers oder einer wissenschaftlich ausgebildeten Apothekerin erfolgen

in der pharmazeutischen Industrie

- die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
- die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers oder einer wissenschaftlich ausgebildeten Apothekerin erfolgen
- der Betrieb muss eine Herstellungserlaubnis nach den nationalen Vorschriften besitzen und GMP-gerecht arbeiten

an einem Universitätsinstitut

- die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
- die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin erfolgen
- es muss sich um eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit handeln

Die praktische Ausbildung im Ausland ist nach Beendigung durch die „Bescheinigung praktische Ausbildung im Ausland“ nachzuweisen. Weiterhin ist eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung durch die Ausbildungsleitung vorzulegen.

Sie sollten **vor Beginn** Ihres Auslandsaufenthaltes beim Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnten. Die Zusage sollte von der für die Ausbildung zuständigen Person (Apotheker/Apothekerin) ausgestellt sein und die voraussichtlichen Ausbildungsinhalte erläutern.

Praxisbegleitende Unterrichtsveranstaltung

Während der praktischen Ausbildung müssen Sie an den praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen. Diese werden in NRW zweimal jährlich (März und September) durch die Apothekerkammern in Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Bitte informieren Sie sich hierzu rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Apothekerkammer.

